



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

Feststellungen des Stadtwahlleiters über das Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern gemäß § 33 und 34 Kommunalwahlgesetz (KWG); hier: Stadtverordnetenversammlung

Herr Oliver Grobeis, Michelstadt und Herr Raoul Giebenhain, Michelstadt, aus dem Wahlvorschlag der SPD haben auf ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

Als Nachrücker mit den meisten Stimmen der Kommunalwahl vom März 2026 aus dem Wahlvorschlag der SPD stellt der Wahlleiter Herrn Stefan Beller, Michelstadt und Herrn Klaus Dieter Weyrauch, Michelstadt, fest.

Herr Dr. Tobias Robischon, Michelstadt und Herr Thorsten Lewold, Michelstadt, aus dem Wahlvorschlag der ÜWG haben auf ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

Der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag der ÜWG mit den meisten Stimmen der Kommunalwahl vom März 2026, Herr Markus Laudemberger, Michelstadt, hat auf sein Mandat verzichtet.

Als Nachrücker mit den meisten Stimmen der Kommunalwahl vom März 2026 aus dem Wahlvorschlag der ÜWG stellt der Wahlleiter Herrn Manuel Dingeldein, Michelstadt sowie Frau Lenuta-Liliana Pascaru, Michelstadt, fest.

Herr Moritz Promny, Michelstadt, aus dem Wahlvorschlag der FDP hat auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

Als Nachrücker mit den meisten Stimmen der Kommunalwahl vom März 2026 aus dem Wahlvorschlag der FDP stellt der Wahlleiter Herrn Maximilian Promny, Michelstadt, fest.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) jeder Wahlberechtigte im Wahlkreis binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter, Frankfurter Str. 3, 64720 Michelstadt, einzureichen.

Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen, nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Michelstadt, den 28.04.2026

gez. Matthias Nowak,
Wahlleiter